



GZ: RL/4-ZGI/2021

Rahmenprogramme

mit österreichischen Organisationen der
Zivilgesellschaft (CSOs)

Förderrichtlinie

 Austrian
Development
Agency

die Agentur der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit
Zelinkagasse 2, 1010 Wien, Telefon: +43 (0)1 90399-0, office@ada.gv.at, www.entwicklung.at

Inhalt

1. Ausgangslage und Ziele	2
2. Rechtsgrundlagen und sonstige Bedingungen	2
3. Antragsberechtigung	2
4. Grundsätze und Ziele eines Rahmenprogramms	2
5. Beispiele für Programminterventionen	3
6. Förderkriterien	4
6.1 Inhaltlich-strukturelle Kriterien	4
6.2 Budgetäre Kriterien	5
6.3. Einreichfristen und zeitlicher Ablauf	5
6.4 Formale Kriterien	6
7. Monitoring, Fortschrittskontrolle und Evaluierungen	7
8. Sichtbarkeit der OEZA	7
9. Rechtsanspruch	7
10. Schlussbestimmungen	7

Anhang

A.1. Formale Zugangskriterien	9
A.2. Gewährleistung von Gender-, Umwelt- und Sozialstandards	9
A.3. Kriterien zur Bestimmung der Höhe der Fördersumme	9

1. Ausgangslage und Ziele

Im Rahmen der bilateralen Programm- und Projekthilfe der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) werden Vorhaben gefördert, welche die Lebensbedingungen und Entwicklungsperspektiven der Bevölkerung in Entwicklungsländern nachhaltig verbessern und zur Armutsminderung beitragen. Dabei werden die Grundsätze und Ziele internationaler Vorgaben wie der Agenda 2030 (Nachhaltige Entwicklungsziele, Addis Abeba Aktionsagenda zur Entwicklungsfinanzierung) und der Globalen Partnerschaft für wirksame Entwicklungszusammenarbeit (Busan Erklärung) berücksichtigt und Beiträge zu deren Erreichung geleistet.

Das Förderinstrument für Rahmenprogramme gilt für österreichische Organisationen, die gemeinsam mit lokalen Partnerorganisationen **mehrfürige, kohärente Programme in Entwicklungsländern** entsprechend der Definition des Development Assistance Committee/DAC der OECD durchführen.

2. Rechtsgrundlagen und sonstige Bedingungen

- Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (EZA-G), BGBl. I Nr. 49/2002, i.d.g.F.
- Ergänzend gilt die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln 2014 (ARR), i.d.g.F.¹
- Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik, i.d.g.F.
- Allgemeine Vertragsbedingungen der Austrian Development Agency (ADA) für Förderungen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit (AVB), i.d.g.F.
- Manual Environmental, Gender and Social Impact Management, i.d.g.F. (Download: <https://www.entwicklung.at/mediathek/publikationen/handbuecher>)
- Richtlinie zur Sichtbarkeit der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit i.d.g.F.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind seit **mindestens drei Jahren bestehende Entwicklungsorganisationen** gemäß § 3 Abs. 2 des EZA-G **mit Sitz in Österreich**, welche die formalen Zugangskriterien für Rahmenprogramme (siehe Anhang A.1.) erfüllen.

4. Grundsätze und Ziele eines Rahmenprogramms

Ein Rahmenprogramm besteht aus kohärenten und in Wechselbeziehung stehenden **Programminterventionen, die ein gemeinsames strategisches, entwicklungspolitisches Ziel** haben. Die Laufzeit für ein Rahmenprogramm muss **3 bis maximal 4 Jahre** betragen. Das Programmziel muss klar definiert, quantitativ und qualitativ messbar sein.

Das Rahmenprogramm muss in einem/r oder mehreren Schwerpunktländern/-regionen gemäß Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik i.d.g.F. umgesetzt werden.

Rahmenprogramme in Afrika können nur gefördert werden, wenn die **Geschlechtergleichstellung** als **Hauptziel** definiert ist. Dementsprechend müssen sie die Kriterien gemäß **Gender Equality Policy Marker 2** gemäß OECD-DAC Definition erfüllen.²

Ein Rahmenprogramm muss in nationale und lokale Strategien des jeweiligen Partnerlandes eingebettet und mit den lokalen/regionalen Entwicklungsplänen sowie mit relevanten lokalen

¹ Bei Widersprüchen zwischen den zwei Rechtsgrundlagen geht das EZA-G vor.

² <http://www.oecd.org/dac/gender-development/dac-gender-equality-marker.htm>

und internationalen AkteurInnen abgestimmt sein. Es soll die PartnerInnen dabei unterstützen, ihren eigenen Entwicklungsprozess weiterzuführen.

Der **Mehrwert**, den ein Rahmenprogramm mit sich bringt, muss klar herausgearbeitet und mit den lokalen Partnerorganisationen abgestimmt sein.

Der Rahmenprogrammansatz definiert sich durch folgende Spezifika:

- Wesentlicher Beitrag zu den Nachhaltigen Entwicklungszielen (SDGs) und EU Gender Action Plan (GAP) II
- Substanzieller Beitrag zur Umsetzung nationaler/regionaler Entwicklungsprogramme
- Kohärenz mit den jeweiligen Landes-, Sektor- oder Regionalprogrammen der OEZA
- Synergien und Verschränkung zwischen den einzelnen Interventionen
- Erfahrungsaustausch & Know-how-Transfer zwischen der einreichenden Organisation und lokalen Partnerorganisationen des jeweiligen Programms, Netzwerkarbeit mit relevanten entwicklungspolitischen AkteurInnen
- Systematisiertes Wissensmanagement
- Capacity Development
- Politikdialog/Advocacy auf lokaler und regionaler Ebene
- Innovative Ansätze und Methoden
- Unterstützung des entwicklungspolitischen Dialogs in den Partnerländern und in Österreich

Ein Rahmenprogramm kann auch Pilotprojekte und Programminterventionen zur Konsolidierung vorausgegangener Rahmenprogramminterventionen beinhalten.

5. Beispiele für Programminterventionen

Interventionen auf Programmebene:

Interventionen mit Synergieeffekten

- Nutzung von Synergien mit Projekten im selben Interventionsgebiet (komplementäre und/oder gemeinsame Aktivitäten)
- Abstimmung und/oder gemeinsame Aktivitäten mit anderen Gebern oder Partnerorganisationen (z.B. Trainings)
- Vernetzung lokaler Organisationen, lokaler Verwaltungen (neue Methoden, Regionen)

Kontextinterventionen und strukturbildende Interventionen

- Beobachtung und ggf. Beeinflussung relevanter regionaler/nationaler Rahmenbedingungen (je nach erforderlicher Wirkungsebene)
- Reflexion der Kohärenz mit anderen Politiken auch während der Programmlaufzeit
- Politikdialog mit den jeweils relevanten AkteurInnen
- Gemeinsames Auftreten mit anderen Gebern oder Partnerorganisationen

Wissensmanagement und Know-how-Transfer

- Wissenstransfer in andere Projekte im Umfeld der eigenen Organisation, Erprobung neuer Transfer-Instrumente (z.B. staff exchange)
- Austausch zwischen Programmpartnern (v.a. Süd-Süd)
- Systematischer Austausch mit anderen österreichischen/ europäischen/internationalen Organisationen
- Systematisches Lernen und Auswertung der Erfahrungen gemeinsam mit lokalen Partnern (z.B. Erreichung/Erfassung von Wirkungen)

- Dokumentation von Erfahrung und Wissen in geeigneten Formaten (z.B. Manuals)
- Konsequente Anwendung/Verbreitung erfolgreich angewendeter Methoden

Advocacy und Politikdialog

- Strukturierter Dialog mit lokalen, nationalen und regionalen EntscheidungsträgerInnen
- Beeinflussung der lokalen, nationalen und regionalen EntscheidungsträgerInnen mit dem Ziel, nachhaltige Veränderungen zu bewirken
- Einbettung in nationale Entwicklungspläne und -programme
- Unterstützung des entwicklungspolitischen Dialogs in den Partnerländern und in Österreich

Pilotprojekte (kürzere Laufzeit möglich):

Erprobung neuer Systeme, Methoden, Ansätze oder Themen um Erkenntnisse hinsichtlich der Funktionsfähigkeit einer innovativen Intervention zu gewinnen. (Die erfolgreiche Durchführung eines Pilotprojektes garantiert nicht die Förderung der nachfolgenden Intervention durch die OEZA).

Konsolidierungsphasen (kürzere Laufzeit möglich):

Absicherung der Nachhaltigkeit einer vorangegangenen Programmintervention.

6. Förderkriterien

6.1 Inhaltlich-strukturelle Kriterien

Gefördert werden Rahmenprogramme, die zu einer dauerhaften Verbesserung der Lebensbedingungen und der Entwicklungsperspektiven der Bevölkerung in Entwicklungsländern gemäß dem Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik und den SDGs beitragen, die Stärkung lokaler Institutionen bzw. der Zivilgesellschaft hinsichtlich einer aktiven Gestaltung der Lebensbedingungen zum Ziel haben und vorrangig auf

- Armutsminderung
- Durchsetzung von Menschenrechten
- Gleichstellung von Frauen und Männern
- Erhalt und nachhaltige Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen und Ressourcen
- Stärkung von sozial schwachen Gesellschaftsgruppen, wie z.B. Menschen mit Behinderungen, Kinder, alte Menschen
- Konfliktprävention und Friedenssicherung
- gute Regierungsführung und Demokratieförderung abzielen.

Eine Orientierung an den inhaltlichen und geografischen Schwerpunktsetzungen der OEZA ist wünschenswert.

Im Fall von unvermittelt auftauchenden Notsituationen in Schwerpunktländern und Schwerpunktregionen gemäß Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik i. d. g. F. können – nach genehmigter Umwidmung – verfügbare Mittel der Rahmenprogramme für die Unterstützung von lokalen Partnern bei der Durchführung von Maßnahmen der Nothilfe und des Wiederaufbaus verwendet werden.

6.2 Budgetäre Kriterien

Programmbudget und OEZA-Fördermittel

Das **Mindestvolumen der Rahmenprogramm-Gesamtsumme** (Fördermittel, Eigenmittel, ggf. Drittmittel) beträgt **EUR 900.000,-** für die gesamte Laufzeit.

Die tatsächliche Höhe der OEZA-Fördermittel wird anhand der „Kriterien zur Förderhöhe von Rahmenprogrammen“ festgelegt, die im Anhang A.3. ersichtlich sind. Förderungen der OEZA werden ausschließlich in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Die Aufstellung des Programmbudgets orientiert sich an der Formatvorlage der ADA (*siehe www.entwicklung.at*).

Das **Mindestvolumen einer Programmintervention muss EUR 200.000,-** betragen. Ausgenommen sind Pilotprojekte, Konsolidierungsphasen sowie Interventionen zum Wissensmanagement.

Das **Projektbegleitentgelt (PBE)** beträgt **max. 10 Prozent der Projektkosten**. Als Leistungskatalog gilt die PBE-Regelung zum Projektbegleitentgelt i.d.g.F. Die Summe des Projektbegleitentgelts aller Programminterventionen ergibt die PBE-Gesamtsumme des Rahmenprogramms, sodass der Betrag von EUR 160.000,- überschritten werden kann.

Fördersatz, Eigenmittel, Drittmittel, öffentliche Bundesmittel

Das Rahmenprogramm muss in einem/r oder mehreren Schwerpunktländern/-regionen gemäß Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik i.d.g.F. umgesetzt werden.

Der **Fördersatz** beträgt maximal **80 Prozent** der Gesamtkosten.

Der Förderwerber hat **Eigenleistungen** im Ausmaß von **mindestens 10 Prozent** der Projektkosten einzubringen, nachvollziehbar auszuweisen und nachzuweisen. Diese können entweder finanzielle Eigenmittel, Sach- oder Arbeitsleistungen des Förderwerbers oder Beiträge Dritter sein. Beiträge Dritter sind im Wesentlichen die finanzielle Beteiligung eines Projektpartners, Spenden, Sponsorengelder udgl. Förderungen durch Dritte (durch weitere Fördergeber) sind jedenfalls nicht als Beiträge Dritter, und somit nicht als Eigenleistungen anzusehen.

Bei einer Förderungsgewährung kommen die **Allgemeinen Vertragsbedingungen der ADA für Förderungen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit**, i.d.g.F. (AVB) zur Anwendung. Die AVB und Musterförderverträge stehen auf der ADA-Homepage zur Verfügung: www.entwicklung.at.

Umwidmungen & Laufzeitverlängerungen

Inhaltliche Änderungen sowie Budgetumwidmungen zwischen den Programminterventionen sind genehmigungspflichtig.

Für Budgetumwidmungen sowie für Laufzeitverlängerungen gilt die ADA Umwidmungsregelung (siehe www.entwicklung.at).

Bei Nichtausschöpfung des Budgets eines Rahmenprogramms ist eine Laufzeitverlängerung unter bestimmten Bedingungen möglich. Es erfolgt eine Prüfung durch die ADA im Einzelfall. Eine Überschneidung mit dem parallel beginnenden Folgevertrag kann unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt werden.

6.3. Einreichfristen und zeitlicher Ablauf

Calls für Rahmenprogramme werden auf der ADA-Homepage ausgeschrieben. Entwicklungsorganisationen richten **bis 28.02.** (bzw. 29.02.) eines Jahres **per E-Mail eine Interessensbekundung** zur Umsetzung eines Rahmenprogramms an das

Referat Zivilgesellschaft International und Humanitäre Hilfe (zivilgesellschaft-international@ada.gv.at). Die Interessensbekundung enthält die Unterlagen zur Erfüllung der formalen und qualitativen Zugangskriterien durch die einreichende Entwicklungsorganisation. Die ADA prüft die Interessensbekundung inhaltlich, sowie die Antragsberechtigung, ordnungsgemäße Registrierung, ordentliche Geschäftstätigkeit und Eignung des Antragstellers.

Sollten zusätzliche Mittel für Rahmenprogramme zur Verfügung stehen, kann auch **während eines Jahres ein gesonderter Call zur Vorlage von Interessensbekundungen** lanciert werden.

Im Falle einer positiven Bewertung findet **bis 3 Monate nach Einlangen der Interessensbekundung** ein **Planungsgespräch** zwischen der Entwicklungsorganisation und der ADA statt, bei dem die inhaltlichen Ziele sowie die grundsätzliche Ausrichtung und der Umfang des Rahmenprogramms besprochen werden.

Die Entwicklungsorganisation stellt **bis spätestens 3 Monate vor Beginn des Rahmenprogramms das konkrete Förderansuchen** an das Referat Zivilgesellschaft International und Humanitäre Hilfe. Für Rahmenprogramme, deren Fördersumme **über EUR 3 Millionen liegt, muss das Förderansuchen spätestens 4 Monate vor Beginn vorgelegt werden**. Die ADA stellt nach positiver Prüfung des Förderansuchens (und ggf. Genehmigung durch den Aufsichtsrat) einen Fördervertrag aus.

Die Formatvorlagen für die Interessensbekundung und das Förderansuchen finden sich auf der ADA-Homepage (www.entwicklung.at) zum Download.

6.4 Formale Kriterien

Das **Förderansuchen besteht aus:**

- Programmdokument (Programmbeschreibung, Zeitplan, Logical Framework)
- Gesamtbudget und Budgets der einzelnen Programminterventionen
- Beschreibung der Programminterventionen inkl. Logical Frameworks, Zeitplan
- Beschreibung des Risikomanagementplans (Risikoregister im Programmdokument) inklusive adäquater Risikobewertung, ggf. geeigneter Managementmaßnahmen und Monitoring
- Environmental, Gender and Social Standards (EGSS) Checklist
- Bankkontodatenblatt (Financial Identification Form)
- Kopie der Statuten der Organisation
- Vereinsregisterauszug, Firmenbuchauszug oder Äquivalentes
- ADA Financial Health Form, vollständig ausgefüllt und durch Wirtschaftsprüfer, Rechnungsprüfer oder Steuerberater unterschrieben, einschließlich der darin geforderten Nachweise
- Bonitätsnachweis nach einem anerkannten Ratingsystem (z.B. Creditreform, Kreditschutzverband 1870 bzw. Bisnode, Crif, Dun & Bradstreet, Schufa, Moody's, Fitch, DBRS)

(siehe www.entwicklung.at)

Das Förderansuchen muss elektronisch, unterfertigt durch den/die Zeichnungsberechtigte/n, beim Referat Zivilgesellschaft International und Humanitäre Hilfe eingereicht werden. Die Unterlagen können auf Deutsch, Englisch oder Französisch vorgelegt werden. Für Unterlagen in anderen Sprachen ist vor dem Einreichen die Einwilligung des Referats Zivilgesellschaft International und Humanitäre Hilfe einzuholen. Eine aussagekräftige Kurzbeschreibung des Rahmenprogramms zu Problemstellung, Zielen, Zielgruppen und Aktivitäten ist im Förderansuchen auf Deutsch zu verfassen (auch bei fremdsprachigen Einreichungen).

7. Monitoring, Fortschrittskontrolle und Evaluierungen

Die Entwicklungsorganisation führt laufendes **Monitoring** durch. Fortschrittskontrollen in Bezug auf die Zielerreichung werden jährlich von den Entwicklungsorganisationen und deren lokalen Partnerorganisationen durchgeführt. Die Ergebnisse werden dem Referat Zivilgesellschaft International und Humanitäre Hilfe in den Berichten zur Kenntnis gebracht. Die Kosten dafür sind über das Projektbegleitentgelt (PBE) abgedeckt.

Die Berichtslegung über den **Fortschritt des Rahmenprogramms** erfolgt einmal jährlich anhand der Formatvorlagen in Deutsch, Englisch oder Französisch. Sollten andere Formate bzw. Sprachen Anwendung finden, ist vorab Einvernehmen mit dem Referat Zivilgesellschaft International und Humanitäre Hilfe herzustellen.

Einmal jährlich findet ein „Jahresgespräch“ zwischen der Entwicklungsorganisation und dem Referat Zivilgesellschaft International und Humanitäre Hilfe statt. Wenn das Rahmenprogramm bzw. eine Programmintervention in einem OEZA-Schwerpunktländ umgesetzt wird, pflegt die Entwicklungsorganisation auch einen regelmäßigen Austausch mit dem entsprechenden Koordinationsbüro der ADA.

In Abstimmung mit der Entwicklungsorganisation kann die ADA „field visits“ zum Zweck der inhaltlichen und rechnerischen Fortschrittskontrolle durchführen.

Evaluierungen der Programminterventionen werden systematisch durchgeführt. Die OEZA Leitlinie und der Leitfaden für Programm- und Projektevaluierungen sind dafür die Basis (siehe www.entwicklung.at). Evaluierungen oder Reviews sind bereits bei der Planung im Budget vorzusehen. Terms of Reference für die Auswahl der EvaluatorInnen sind mit der ADA abzustimmen.

Für einzelne Programminterventionen, die seit zwei oder mehreren Jahren abgeschlossen sind, kann nach vorangehender Abstimmung mit der ADA auch eine **Ex-post-Evaluierung** durchgeführt werden. Dies ermöglicht die Messung der mittel- und langfristigen Wirkung einer Programmintervention.

Nach vorangehender Abstimmung mit der Entwicklungsorganisation hat die ADA das Recht, Fortschrittsanalysen und Evaluierungen bei einzelnen Programminterventionen durchzuführen.

Für jedes Rahmenprogramm muss eine **Evaluierung auf Programmebene** durchgeführt werden. Die Ergebnisse sollen in ein mögliches Nachfolge-Rahmenprogramm einfließen; dementsprechend ist die Zeitplanung vorzusehen. Terms of Reference für die Auswahl der EvaluatorInnen sind mit der ADA abzustimmen.

8. Sichtbarkeit der OEZA

Der Vertragspartner und die lokalen Partnerorganisationen haben bei allen Veröffentlichungen sowie an den geförderten Geräten und Einrichtungen das OEZA-Logo bzw. den Hinweis auf die Förderung aus Mitteln der OEZA gemäß der Richtlinie zur Sichtbarkeit der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit i.d.g.F. anzubringen.

9. Rechtsanspruch

Die Entscheidung auf Zuerkennung einer Förderung erfolgt durch die ADA ausschließlich auf Basis der gegenständlichen Förderrichtlinie sowie nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

10. Schlussbestimmungen

In-Kraft-Treten: 01.07.2005

Aktualisiert: 08.03.2019 mit GZ: RL/2-ZGI/2019; 29.01.2020 mit GZ: RL/11-ZGI/2019,

16.02.2021 mit GZ: RL/4-ZGI/2021

Für die Weiterentwicklung dieser Richtlinie ist das Referat Zivilgesellschaft International und Humanitäre Hilfe verantwortlich.

Dr. Martin Siegfried Ledolter, LL.M.
Geschäftsführer

Anhang

A.1. Formale Zugangskriterien

Statuten der Organisation

- Sitz in Österreich
- Entwicklungszusammenarbeit als Zweck der Organisation festgelegt
- Bestehen der Organisation seit mindestens drei Jahren

Inhalt und Programmarbeit

- Zielsetzungen und Programmansatz kompatibel mit OEZA (Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik)
- Programmansatz/-strategien im Partnerland vorhanden (Vorlage der Landesprogramme/Strategiepapiere der antragstellenden Organisation)
- Entsprechendes Programmpersonal in Österreich bzw. im Partnerland
- Entsprechender Programmumfang: Rahmenprogramm stellt maximal 40 Prozent des Programmumfangs der Entwicklungsorganisation dar (exklusive Bildungsprojekte in Österreich, Projekte der Not- und Katastrophenhilfe)

Kapazitäten der Umsetzung & Qualitätsmanagement

- Referenzen für erfolgreiche Projektzusammenarbeit mit der OEZA
- Nachgewiesene Erfahrung mit Projekten/Programmen dieser Größenordnung
- Effiziente Umsetzung bisheriger Rahmenprogramme
- Integrität der Entwicklungsorganisation (z.B. Spendengütesiegel oder adäquate Prüfberichte)

Verankerung in den Partnerländern

- Partnerorientierung & Netzwerk vor Ort & Führen von Partnerdialog
- Funktionierende Vorort Präsenz durch Partnerorganisationen bzw. eigene Strukturen
- Kapazitäten für Advocacy

Verankerung in der Zivilgesellschaft in Österreich bzw. in der EU

- Verankerung in der Zivilgesellschaft
- Advocacy
- Sichtbarkeit und Kapazitäten der entwicklungspolitischen Kommunikation und Bewusstseinsbildung
- Vernetzung in Österreich und in der EU zum Austausch von Erfahrungen

A.2. Gewährleistung von Gender-, Umwelt- und Sozialstandards

Die Organisation wird im Zuge der Antragstellung betreffend die Gewährleistung von Gender-, Umwelt- und Sozialstandards und diesbezüglichen Risikomanagements gemäß ADA Richtlinien zu strategischen Partnerschaften durch die ADA geprüft.

A.3. Kriterien zur Bestimmung der Höhe der Fördersumme

Die nachstehenden Kriterien werden zur Bewertung der Höhe der OEZA-Fördersumme des Programmrahmens herangezogen, wobei die entsprechenden Informationen von der antragstellenden Organisation der ADA zur Verfügung gestellt werden.

- Kapazität der Organisation zur qualitativen Umsetzung von Programmen: Verhältnis Personal im Bereich Projektbuchhaltung, ProgrammreferentInnen zum Rahmenprogramm-Volumen; Vorhandensein von Vorort-Strukturen
- Qualität der vorgelegten Programmdokumente
- Aufkommen privater Spenden für Aktivitäten der Entwicklungszusammenarbeit/Jahr, d. h. Kapazität des Eigenmittelaufkommens
- Durchschnitt der Höhe des Rahmens der letzten Jahre (gilt nicht für Erstantragsteller)
- gesamtes Projektvolumen in der Entwicklungszusammenarbeit/Jahr